

Grundsatzprogramm der Lebenshilfe

von der Mitgliederversammlung
verabschiedet am 10. November 1990

Grundsatzprogramm der Lebenshilfe

Nach eingehender Diskussion in den Mitgliedsvereinigungen der Lebenshilfe, im Bundesvorstand, in der Bundeskammer und den weiteren Gremien der Bundesvereinigung wurde das Grundsatzprogramm von der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung am 10. November 1990 in Marburg verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

Lebensrecht und Lebensqualität für geistig behinderte Menschen

Geistige Behinderung - Es ist normal, verschieden zu sein
Selbstverwirklichung in sozialer Integration
Auf dem Weg zur Selbstbestimmung

Die Organisation: "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung"

Elternvereinigung, Fachverband und Einrichtungsträger
Interessenvertretung gegenüber Politik und Gesellschaft

Geborgenheit in der Familie

Leben mit dem behinderten Kind
Hilfen für die ganze Familie
Eltern und Fachleute ergänzen einander

Leben so normal wie möglich

Verantwortung vor der Geburt
Frühe Hilfen - wirksame Hilfen
Gemeinsamkeit im Kindergarten
In der Schule für das Leben lernen
Ja zu Partnerschaft und Sexualität
Wohnen heißt zu Hause sein
Arbeit ist mehr als Beschäftigung
Auch Erwachsenen macht Lernen Spaß
Kreative Ausdrucksformen fördern
Freizeit: Entspannung und Anregung
Freude an Spiel und Sport
Nicht ohne Not ins Krankenhaus
Glauben erlebbar machen
Alt werden in Würde

Lebenshilfe - Herausforderung und Aufgabe

Vorwort

LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG - dieser Name unserer Vereinigung ist gleichzeitig die kürzeste Zusammenfassung ihres Programms: Die LEBENSHILFE bekennt sich zum unantastbaren Lebensrecht geistig behinderter Menschen und tritt engagiert dafür ein, dass ihnen alle Hilfen zur Verfügung stehen, die sie während ihres ganzen Lebens brauchen.

Die Aufgaben der LEBENSHILFE sind bereits im ersten Rahmenprogramm beschrieben, das wenige Monate nach der Gründung am 23. November 1958 vorlag. Dieses Programm wurde zur Leitlinie einer durchweg erfolgreichen Entwicklung der LEBENSHILFE auf Orts-, Landes- und Bundesebene. Was sich zunächst nur als Vorhaben und Forderung formulieren ließ, konnte Schritt für Schritt in die Tat umgesetzt werden. Gleichzeitig kamen neue Probleme auf die junge Vereinigung zu, aber auch neue Wege und Möglichkeiten taten sich auf. Immer wieder wurde das Rahmenprogramm veränderten Verhältnissen und aktuellen Erkenntnissen angepasst.

Nach über 30-jähriger Erfahrung sieht sich die LEBENSHILFE nun aufgerufen, ihre erprobten Grundsätze zusammenzufassen, zu überdenken und für die Zukunft weiterzuentwickeln. In diesem Sinn bildet das vorliegende Grundsatzprogramm nicht einfach die bestehende Wirklichkeit ab, es setzt Maßstäbe für die kommende Arbeit.

Das Grundsatzprogramm will als Orientierungsrahmen wirksam werden. Es ist das Fundament für gemeinsames Handeln.

Die LEBENSHILFE ist dringend darauf angewiesen, dass dieses Programm in den Lebenshilfe-Vereinigungen mit Leben erfüllt wird. Die in ihm geäußerten Grundgedanken sollen Richtschnur sein, nicht eine Sammlung von detaillierten Vorschriften für die Praxis. Diese bedarf zusätzlicher Handlungspläne. Jedes einzelne Aktionsprogramm aber sollte vorrangig die Verpflichtung des Grundsatzprogramms erfüllen.

Mit Hilfe dieses zukunftsorientierten Grundsatzprogramms wollen wir uns auf die Herausforderungen der kommenden Jahre einstellen. Vergessen wir nicht: Auch nachdem die LEBENSHILFE "eine Generation alt" geworden ist, ist sie noch immer auf dem Weg. Die Ziele vorzugeben ist Aufgabe des vorliegenden Programms - in der Hoffnung, so eine gute Zukunft für alle geistig behinderten Menschen und ihre Angehörigen mitzugestalten.

Lebensrecht und Lebensqualität für geistig behinderte Menschen

Ziel der LEBENSHILFE ist das Wohl geistig behinderter Menschen und ihrer Familien. Sie setzt sich dafür ein, dass jeder geistig behinderte

Mensch so selbstständig wie möglich leben kann und dass ihm so viel Schutz und Hilfe zuteil werde, wie er für sich braucht. Maßgebend sind die individuelle Persönlichkeit und die Bedürfnisse, die sich auch aus Art und Schwere der Behinderung ergeben. Menschen mit schweren geistigen Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz der LEBENSHILFE. Sie will geistig behinderten Menschen und ihren Angehörigen lebenslang und umfassend die bestmögliche Lebensqualität sichern.

Rechtlich-ethische Grundlagen

Für geistig behinderte Menschen gelten die Menschenrechte, und sie stehen unter dem Schutz des Grundgesetzes. Wie alle Bürger haben Menschen mit geistiger Behinderung in unserer Gesellschaftsordnung Anspruch auf Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 GG), auf Persönlichkeitsschutz (Artikel 2 GG), auf den Gleichheitsschutz (Artikel 3 GG) und auf alle anderen Grundrechte.

Seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland hat sich für geistig behinderte Menschen und ihre Familien vieles zum Guten gewendet. Dennoch müssen wir beobachten, dass die Umsetzung der Grundrechte auch für Menschen mit geistiger Behinderung in unserer Rechtsordnung oft noch "unter ihrer menschlichen Bedeutung und nur als Randfrage behandelt wird" (Bundespräsident Richard von Weizsäcker).

Das Grundgesetz ist somit eine Leitlinie für die gesamte Arbeit der LEBENSHILFE.

Es verpflichtet dazu, geistig behinderte Menschen uneingeschränkt als vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft anzusehen. Es verlangt ihren besonderen Schutz, wenn dies für ihr persönliches Wohlergehen notwendig ist. Das Gleichbehandlungsgebot und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zielen auf eine Normalisierung ihrer Lebensbedingungen.

Die LEBENSHILFE will verstärkt darauf hinwirken, dass die Grundrechte verwirklicht werden. Dazu gehört, dem Betreuungsgesetz in der Praxis Geltung zu verschaffen. Die LEBENSHILFE arbeitet intensiv daran, dass die noch immer anzutreffende Diskriminierung geistig behinderter Menschen abgebaut wird. Geistig behinderte Menschen sind in vielen Teilbereichen des Lebens rechtlich handlungsfähig und können sich auf den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berufen, wenn ihre Rechte eingeschränkt werden sollen. Vor allem fordert die LEBENSHILFE, dass geistig behinderte Menschen die gleichen Mitbestimmungs- und Anhörungsrechte haben wie alle anderen Menschen auch.

Das Grundgesetz weist auch in die Zukunft und wird es der LEBENSHILFE ermöglichen, gegenüber neuen Herausforderungen zu bestehen: Behinderte Menschen haben ein uneingeschränktes Lebensrecht. Wer z.B. versucht, Säuglingen wegen ihrer Schädigung

oder Behinderung das Recht auf Leben abzusprechen, verstößt gegen das Gebot der Verfassung, das jedem ein Recht auf Leben garantiert (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz). Neue Erkenntnisse der Genetik dürfen nicht dazu verwendet werden, behindertes Leben abzuwerten, indem es zu einem "vermeidbaren Risiko" auf dem Weg zum scheinbar möglichen leidfreien, perfekten Leben erklärt wird.

Die LEBENSHILE hat 1971 die Deklaration der Vereinten Nationen über die allgemeinen und besonderen Rechte der Menschen mit geistiger Behinderung begrüßt. Es wird eine wichtige Zukunftsaufgabe sein, aus dieser Absichtserklärung der UNO eine Konvention zu machen, die alle UN-Mitgliedsstaaten bindet.

Die Lebenshilfe muss wachsam sein!

Die LEBENSHILFE trauert um die Menschen, die in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ermordet wurden. Sie versteht die geschichtliche Vergangenheit als eine niemals endende Mahnung, ein Warnsignal vor der Unberechenbarkeit menschlichen Handelns. Deshalb kämpft sie dafür, dass derartiges Geschehen sich nicht wiederholt. Das Recht auf Leben und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft müssen geistig behinderten Menschen sicher bleiben. Dazu gehört, aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen daraufhin zu prüfen, welche Bedeutung sie für geistig behinderte Menschen und ihre Familien haben.

Die LEBENSHILFE dringt darauf, Gefahren für die Gesundheit zu vermeiden, die auch geistige Behinderung verursachen können, z.B. Umwelt- und Strahlenschäden, Drogenmissbrauch, Mangelernährung und medizinische Fehler. Gleichzeitig fordert sie, jeden Menschen als gleichwertig anzuerkennen, ob er behindert ist oder nicht. Daher setzt sich die LEBENSHILFE für Bedingungen ein, die allen, auch den behinderten Menschen, ein lebenswertes Leben ermöglichen.

Der schwer geistig behinderte Mensch - unser Mitmensch

Besonders viel bleibt zu tun für Menschen mit schwerer geistiger Behinderung. Ihnen stehen erfahrungsgemäß noch in fast allen Bereichen zu wenige und den Bedürfnissen nicht genügende Angebote und Hilfen zur Verfügung.

Schwer geistig behinderte Menschen sind für sich allein weitgehend hilflos. Ihre Hilfsbedürftigkeit kann noch größer sein, wenn sie zusätzlich durch körperliche oder seelische Behinderungen bzw. Sinnesschädigungen betroffen sind und bei der Beteiligung am Leben der Gemeinschaft größte Schwierigkeiten haben. Manche dieser schwer geistig oder mehrfach behinderten Menschen haben einen wesentlich erhöhten Hilfebedarf, weil sie z.B. nicht allein essen, trinken oder sich fortbewegen können, andere, weil sie zusätzlich im Verhalten stark auffällig sind.

Sehr häufig wird ein geistig schwer behindertes Kind lange Zeit im wahren Sinn des Wortes von der Familie getragen. Dabei ist hauptsächlich die Mutter sehr, oft zu sehr, gefordert.

Es gehört zu den Pflichten unserer Gesellschaft und insbesondere der LEBENSHILFE, Mütter und die Familie mit diesem Schicksal nicht allein zu lassen, sondern sie ganz besonders zu unterstützen, z.B. durch Familienentlastende Dienste.

Die Problematik verringert sich nicht, wenn das schwerbehinderte Kind erwachsen wird. Stets haben wir alle und überall die Aufgabe, diese schwer behinderten Menschen in unserer aller Lebensbereiche und Aktivitäten einzubeziehen.

Dazu sind konkrete Formen der Betreuung, Förderung und Begleitung zu entwickeln, die neue Möglichkeiten der Gemeinsamkeit zwischen unterschiedlich behinderten und mit nichtbehinderten Menschen eröffnen. Derzeit entspricht die Lebenssituation schwer geistig oder mehrfach behinderter Menschen allzu oft nicht dem gesellschaftlich selbstverständlichen Standard. Gemeinsamen Leben (Arbeit, Wohnen, Freizeit) unterschiedlich behinderter Menschen ist nur durch angemessene materielle und personelle Rahmenbedingungen sicherzustellen, die die LEBENSHILFE einfordert. Hierzu gehört z.B. eine Grundsicherung anstelle der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. Dabei muss das Recht auf menschenwürdiges Leben die Richtschnur sein und mehr zählen als Kostenargumente.

Die LEBENSHILFE ist nur dann glaubwürdig, wenn sie selbst Gemeinsamkeit vorlebt und schwer geistig behinderte Menschen in ihre Einrichtungen aufnimmt. Das Zusammenleben unterschiedlich behinderter Menschen erfordert wie jede menschliche Gemeinschaft Duldung und Toleranz, Verstehen und Einanderhelfen. Dem Schwächeren zu helfen, ist ein menschlicher Gewinn, der erfahren werden kann. Dazu müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geeignet und willens sein. Unerlässlich ist die Solidarität der Eltern, deren Kinder weniger stark behindert sind.

Die LEBENSHILFE kämpft darum, dass Möglichkeiten der Hilfe dort bereitstehen, wo sie gebraucht werden, um schwer geistig behinderte Menschen einzubeziehen, denn gerade sie brauchen Ansprache durch einzelne und Zuwendung von allen.

Geistige Behinderung - Es ist normal, verschieden zu sein

Jeder Mensch ist einzigartig und unverwechselbar. Daher ist es normal, verschieden zu sein: Jeder hat seine eigenen Vorlieben und Abneigungen, Stärken und Schwächen. Niemand ist ausschließlich behindert oder nichtbehindert, wie auch niemand nur krank oder völlig gesund ist. So gesehen, kann die Beschreibung "geistig behindert" nie dem eigentlichen Wesen eines Menschen gerecht werden. Sie bezieht sich

eher auf intellektuelle Bereiche, nicht aber auf sonstige Wesenszüge, wie z.B. die Fähigkeit, Freude zu empfinden und zu verbreiten oder sich wohlzufühlen. Menschen mit geistiger Behinderung haben dieselben Grundbedürfnisse wie andere auch. Geistige Behinderung ist - entgegen landläufigen Vorstellungen - keine Krankheit. Es handelt sich vielmehr um die Folgen schädigender Ereignisse, um hinterlassene Spuren also. Geistige Behinderung kann unter anderem durch vielfältige Schädigungen des Gehirns vor, während oder nach der Geburt hervorgerufen werden, meistens zu einem frühen Zeitpunkt der Entwicklung. Ebenso unterschiedlich wie die Ursachen sind die Erscheinungsweisen geistiger Behinderung und die Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Menschen.

Bei geistig behinderten Menschen bleibt in der Regel die Verarbeitung von Wahrnehmungen zu Erfahrungen und Begriffen wie auch die Lösung von Problemen stark an Konkret-anschauliches, an die jeweils unmittelbar erlebte Situation, gebunden.

Es wäre jedoch völlig falsch, im Sinn gängiger Vorurteile den betroffenen Menschen die Fähigkeit zum Denken oder gar Gefühle abzusprechen. Vielmehr sind sie sehr oft ausgesprochen feinfühlig. Der darin zum Ausdruck kommenden emotionalen Kompetenz entspricht ihre soziale Kompetenz, die ebenfalls viel weitergeht, als man gemeinhin annimmt: So sind geistig behinderte Menschen kommunikationsfähig, selbst wenn sie nicht über Sprache verfügen. Sie sind in der Lage, am Leben teilzunehmen, ihr Leben mitzugestalten und manchmal sogar weitgehend selbstständig zu führen.

Der Blick auf die Gesamtpersönlichkeit muss Vorrang haben gegenüber Einzelmerkmalen. Nicht hilfreich sind in diesem Zusammenhang starre, klassifizierende Einstufungen oder aus Teilleistungsschwächen abgeleitete Gesamturteile. Stets sind die Persönlichkeitsentwicklung und alle körperlichen, seelisch-geistigen und sozialen Fähigkeiten gleichermaßen zu berücksichtigen.

Von Behinderung sprechen wir erst dann, wenn aus einer der zuvor genannten Schädigungen eines Menschen wesentliche Beeinträchtigungen im Leben erwachsen. Je mehr die Gesellschaft bereit ist, geistig behinderten Menschen eine umfassende Teilhabe in allen Bereichen zu eröffnen, desto weniger wird dieser Mensch durch seine Schädigung auch wirklich zum benachteiligten Behinderten.

Bei allem Anspruch geistig behinderter Menschen auf Schutz und Begleitung dürfen ihre Schwächen und die sich daraus ergebende Hilfsbedürftigkeit nicht überbetont werden. Sonst wären vielfältige Formen unangemessener Einschränkungen und nicht notwendiger Fremdbestimmung zu befürchten. Wenn geistig behinderte Menschen am Leben der Gemeinschaft beteiligt werden, kann sich statt einengender Benachteiligung Eigenständigkeit entwickeln - eine Forderung, wie sie jeder Mensch für sich verwirklicht sehen möchte.

Selbstverwirklichung in sozialer Integration

Geistig behinderte Menschen sollen ihre Persönlichkeit entfalten und in größtmöglicher Gemeinsamkeit mit allen Menschen leben können. Das ist ein Anliegen der LEBENSHILFE seit ihrer Gründung. Alle Erfahrungen bestätigen die Richtigkeit des Grundsatzes "Selbstverwirklichung in sozialer Integration" und ermutigen die LEBENSHILFE, ihn auf immer neuen Wegen zu verwirklichen.

Ab Ende der fünfziger Jahre schlossen sich in der LEBENSHILFE Eltern und Fachleute zusammen, die sich für geistig behinderte Menschen einen Platz mitten in der Gesellschaft wünschten, da, wo sie mit ihren Familien lebten. Geistig behinderte Kinder waren damals von Kindergärten und Schulen weitgehend ausgeschlossen, und Erwachsene hatten keine Aussicht auf einen Arbeitsplatz. Sie zu Hause zu behalten, bedeutete meistens Verzicht auf jegliche Förderung außerhalb des Elternhauses und auf Entlastung der Familien. In dieser Situation entstand ein Netz der Hilfe speziell für geistig behinderte Menschen: vor allem Kindergärten und Schulen, Werkstätten und Wohnstätten im näheren Umkreis.

Durch die Förderung in ihren Einrichtungen hat die LEBENSHILFE bewiesen, dass geistig behinderte Menschen bildungsfähig sind und im Zusammensein mit anderen weit mehr Selbständigkeit entwickeln, als man früher für möglich gehalten hatte. Mit diesem Erfolg wurde ein wichtiger Grundstein für alle weiteren Bemühungen um Integration gelegt.

Heute haben sich weitere Wege aufgetan. Beispiele dafür sind gemeinsames Leben und Lernen in Kindergarten und Schule, begleitete Arbeit in der privaten Wirtschaft, bei öffentlichen Arbeitgebern oder in Selbsthilfe-Firmen, das Zusammenleben kleiner Gruppen mit Betreuung in üblichen Mietwohnungen oder die gemeinsame Freizeitgestaltung mit nichtbehinderten Freunden und Bekannten.

Mit viel Initiative und Phantasie gilt es, Möglichkeiten der Kooperation zwischen Sonder- und Regeleinrichtungen und der Integration in immer neuen Bereichen zu erproben. Sie müssen allen geistig behinderten Menschen offen stehen, unabhängig von Art und Umfang ihrer Behinderung und unter voller Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse. Nur so kann vermieden werden, dass zwei Klassen von Menschen entstehen: integrationsfähige und andere, die aus irgendeinem Grund nicht dazugehören.

Integration darf nicht als Vorwand für Sparmaßnahmen missbraucht werden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Qualität der Förderungen nicht hinter den in Sondereinrichtungen erreichten und bewährten Standard zurückfällt. Dazu müssen die entsprechenden personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies

gilt sowohl für Projekte der LEBENSHILFE als auch für die anderen Träger.

Mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung unterstützt und berät die LEBENSHILFE integrativ arbeitende Regeleinrichtungen. Sie setzt sich dafür ein, dass solche Einrichtungen geschaffen werden.

Auf dem Weg zur Selbstbestimmung

Geistig behinderte Menschen streben Eigenständigkeit und Selbstbestimmung an, und die LEBENSHILFE unterstützt sie auf diesem Weg. Dabei kann der Rahmen für den einzelnen sehr unterschiedlich weit gesteckt sein: während einige zur Gestaltung ihres Alltags nur noch ein geringes Maß an Hilfe benötigen, bedeuten für andere schon kleinste Fortschritte in Teilbereichen große Erfolge, zum Beispiel sich aufsetzen, Müdigkeit signalisieren oder allein essen zu lernen. Gerade bei schwer geistig behinderten Menschen ist es wichtig, ihre Körpersprache und andere Willensäußerungen zu beachten, die leicht übersehen werden. Nur dann haben sie die Chance, so selbstbestimmt wie möglich zu leben.

Partnerschaftliches Miteinander in allen Lebensbereichen bedeutet, den einzelnen geistig behinderten Menschen so weit wie möglich in seiner Eigenständigkeit zu bestätigen, ohne ihn andererseits durch Überforderung seiner Rat- und Hilflosigkeit zu überlassen.

Oft fühlen sich geistig behinderte Menschen gegenüber anderen benachteiligt. Sie möchten besser informiert sein und nicht beeinflusst werden. Sie wünschen sich mehr Übung darin ihre Anliegen auszudrücken, und mehr Möglichkeiten, Konflikte zu lösen. Dabei erleben sie ihre Eltern, Betreuer und Gruppenleiter nicht selten als übermächtig. Wenn sie sich weder von ihrer direkten Umgebung anerkannt noch in der Öffentlichkeit richtig eingeschätzt fühlen, leiden sie darunter.

Die Nichtbehinderten in den Familien, in den Einrichtungen, im Verein LEBENSHILFE und in der Öffentlichkeit sind aufgerufen, mehr Partnerschaft mit geistig behinderten Menschen zu leben. Das bedeutet zunächst, sie in ihrem Umfeld an den Gegebenheiten lernen und ihre Fähigkeiten ausprobieren zu lassen, ihnen überhaupt mehr zuzutrauen. Sie brauchen ein breiteres Feld, um eigene Erfahrungen zu sammeln und ihr Selbstwertgefühl zu stabilisieren.

In erster Linie müssen die Nichtbehinderten nach neuen Möglichkeiten der Kommunikation suchen. Es gilt, den Partner ernst zu nehmen, wenn er eigene Meinungen vertritt, und zwar auch dann, wenn er sich nur schwer verständlich machen kann. Geistig behinderte Menschen können zu Hause, in den Einrichtungen, in eigenen Veranstaltungen und im Kontakt mit nichtbehinderten Menschen lernen, ihre Wünsche zu äußern. Andererseits sollten aber auch die Nichtbehinderten bereit sein, das gemeinsame Gespräch zu üben und geeignete Formen zu entwickeln.

Die LEBENSHILFE hat die Pflicht, geistig behinderte Menschen überall stärker als bisher einzubeziehen. Dies sollte in den Weiterbildungsangeboten für Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt werden. Für geistig behinderte Menschen selbst sollte es mehr Angebote auf örtlicher und überörtlicher Ebene geben, für sich selber zu handeln und Erfahrungen auszutauschen.

Die Aufforderung zu mehr Miteinander muss verstärkt auch an die Öffentlichkeit gerichtet werden, denn die persönliche Begegnung ist der beste Weg, das oft falsche Bild von geistig behinderten Menschen zurechtzurücken.

Als Mitglieder des Gemeinwesens möchten sie nicht nur Hilfe empfangen, sondern auch Pflichten erfüllen, Rechte wahrnehmen und das für sie überschaubare Umfeld mitgestalten.

Für den Menschen ist es wichtig, dass er sein Leben so weit wie möglich selbst gestalten kann, dass er in allen Bereichen, die ihn betreffen, mitreden und mitentscheiden kann. Menschen mit geistiger Behinderung wird dieses demokratische Grundrecht viel zu oft vorenthalten.

Zwar gibt es Regelungen der Mitwirkung in Einrichtungen und Vereinen, doch werden sie in der Praxis noch unzureichend beachtet. Für Wohnstätten ist die Einsetzung eines Heimbeirates im Heimgesetz geregelt. Die Werkstättenverordnung schreibt eine angemessene Vertretung der behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Die Empfehlungen der LEBENSHILFE bieten eine Orientierung für die konkrete Gestaltung, z.B. die Wahl und Aufgaben der Mitarbeitervertretung. Auch Eltern- oder Angehörigenbeiräte sollten den Vorrang der Selbstbestimmung anerkennen und sich deshalb nur dort einsetzen, wo die behinderten Menschen in der Wahrnehmung ihrer Interessen Unterstützung brauchen.

Die Organisation "Lebenshilfe" für Menschen mit geistiger Behinderung"

Als Organisation umfasst die Lebenshilfe

- Menschen mit geistiger Behinderung,
- ihre Eltern, Sorgeberechtigte, Geschwister, weitere Angehörige oder andere ihnen nahestehende Menschen,
- diejenigen, die von Berufs wegen sich für geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen einsetzen,
- alle, die ehrenamtlich Kraft, Ideen und Zeit einbringen,
- und Freunde und Förderer der LEBENSHILFE:

Besondere Bedeutung für die LEBENSHILFE hat das Engagement der Menschen, die durch ihr persönliches Schicksal betroffen sind. Willkommen ist aber jeder, der sich "betroffen machen" lässt, wie

bisher schon Mitarbeiter und Förderer und zunehmend Eltern, deren Kinder z.B. in der Nachbarschaft oder in integrativen Einrichtungen geistig behinderte Freunde gefunden haben.

In erster Linie sieht sich die LEBENSHILFE in der Verantwortung für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen. Wenn sie aber in ihre Einrichtungen oder weitere Angebote anders behinderte oder nicht behinderte Kinder oder Erwachsene einbezieht, ist sie jedem einzelnen gegenüber in gleichem Maße verpflichtet.

Die LEBENSHILFE versteht sich als Selbsthilfevereinigung. Dieser Grundsatz beruht auf der Erkenntnis, dass staatliche Maßnahmen zwar notwendig sind, allein aber nie ausreichen, die Lebenssituation von hilfsbedürftigen Minderheiten in einer Gesellschaft wirkungsvoll zu verbessern.

Elternvereinigung, Fachverband und Einrichtungsträger

In der LEBENSHILFE sind die Elemente "Elternvereinigung", "Fachverband" und "Trägerverein" miteinander eine Verbindung eingegangen, die sich bewährt hat. Mehr und mehr kommt als viertes Element die Selbsthilfe geistig behinderter Menschen hinzu. Die Spannungen, die sich aus dieser vierfachen Aufgabe ergeben, nutzt die LEBENSHILFE, um sich weiterzuentwickeln.

Prägend für die LEBENSHILFE muss jedoch der Charakter einer Elternvereinigung bleiben. Eltern müssen das tragende Element bleiben, sonst verliert die LEBENSHILFE das, was sie in besonderem Maße kennzeichnet: Wegen ihres Betroffenseins haben Eltern die vordringliche Aufgabe, für ihre schutzbedürftigen geistig behinderten Töchter und Söhne innerhalb der LEBENSHILFE das Wächteramt wahrzunehmen. Eltern bieten die Gewähr, dass der Selbsthilfegedanke in der LEBENSHILFE wirksam bleibt. Zunehmend gewinnen außerdem die direkt und durch Verwandtschaft und Freundschaft Betroffenen innerhalb der LEBENSHILFE an Bedeutung. Als Einrichtungsträger schafft und unterhält die LEBENSHILFE unter Einsatz öffentlicher Mittel notwendige Einrichtungen und trägt die Verantwortung dafür, sie in vorbildlicher Weise zu führen. Sie stellt Hilfen in angemessener Qualität dort zur Verfügung, wo sie gebraucht werden.

Als Fachverband ist die LEBENSHILFE - unabhängig von eigener Trägerschaft - Interessenvertreter und Motor von Neuerungen und Verbesserungen in allen Lebensbereichen geistig behinderter Menschen und ihrer Angehörigen. Gleichzeitig muss sie gesellschaftliche Entwicklungen wachsam beobachten und hinterfragen, um auf die Notwendigkeit von Veränderungen aufmerksam zu machen.

Alle, die zur LEBENSHILFE gehören, wirken partnerschaftlich zusammen. Die Mitarbeit von Menschen mit geistiger Behinderung in den Lebenshilfe-Vereinigungen muss Selbstverständlichkeit werden. Sie sollen in allen Bereichen angemessen vertreten sein. Die sinnvolle

und gleichberechtigte Zusammenarbeit im Verein muss entwickelt und fest verankert werden. So kann die LEBENSHILFE der Öffentlichkeit beispielhaft Gemeinsamkeit zwischen Behinderten und Nichtbehinderten vorleben.

Die LEBENSHILFE ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängig. Sie lässt sich leiten von demokratischen Regeln der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung sowie der Durchschaubarkeit für die Öffentlichkeit.

In der LEBENSHILFE finden sich alle Generationen zusammen. Sie will ein Forum auch für widerstreitende Ansichten bieten, denn das offene Gespräch miteinander dient der Meinungsfindung zum Wohle geistig behinderter Menschen und ihrer Angehörigen.

Die LEBENSHILFE gliedert sich in die Bundesvereinigung, die Landesverbände und die Orts- bzw. Kreisvereinigungen, die rechtlich und wirtschaftlich selbständig sind, aber eine gemeinsame Grundhaltung vertreten, wie sie in diesem Programm festgehalten ist. Bei aller Unterschiedlichkeit der Aufgabenfelder sind diese drei Lebenshilfe-Ebenen als Teile des Ganzen gleich wichtig und unverzichtbar zur Erreichung des gemeinsamen Ziels.

Zusammenarbeit erwünscht

Die LEBENSHILFE ist für alle geistig behinderten Menschen da, gleich wie sie behindert sind und wo sie leben. Sie möchte mit allen Gruppierungen, Verbänden und Einrichtungen, die sich behinderter Menschen annehmen, partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Darüber hinaus hält die LEBENSHILFE international Kontakt zu Organisationen der Behindertenhilfe, lernt von ihnen und stellt sich der Verpflichtung, geistig behinderten Menschen in den Ländern Hilfe anzubieten, in denen sie besonders gebraucht wird. Wenn es sich um unterschiedliche oder fremde Kulturen handelt, müssen die Maßnahmen den Bedürfnissen der Behinderten und ihrer Eltern dort und nicht unseren Vorstellungen gerecht werden. Eine ständige selbstkritische Überprüfung eigener Erfahrungen und Erfahrungen von Fachverbänden der Entwicklungshilfe ist unverzichtbar. Bei allen Projekten muss die Überschaubarkeit gewahrt bleiben und die Unabhängigkeit von ausländischer Hilfe angestrebt werden.

Interessenvertretung gegenüber Politik und Gesellschaft

Rechts- und Sozialpolitik

Um die Rechtsstellung geistig behinderter Menschen zu verbessern, nimmt die LEBENSHILFE deren Interessenvertretung auf politischer Ebene wahr. Es ist ihre Aufgabe, mit sachkundiger Beratung und Stellungnahmen Gesetzgebungsverfahren zu beeinflussen. Darüber hinaus erarbeitet sie eigene Vorschläge für Reformvorhaben, auch zusammen mit anderen Verbänden.

Insbesondere ist die Qualität der Hilfen für geistig behinderte Menschen weitgehend davon abhängig, in welchem Umfang die Sozialpolitik hierfür ausreichende rechtliche und finanzielle Grundlagen schafft. Behinderung ist nicht nur ein privates Schicksal, das die Betroffenen zur Selbsthilfe und Eigeninitiative zwingt. Die gesamte Gesellschaft ist verpflichtet, sich mit behinderten Menschen solidarisch zu erklären und deren Lebenssituation zu verbessern. Das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsgebot verpflichtet den Staat, behinderten Menschen einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation einzuräumen und das Netz der Hilfsangebote so zu knüpfen, dass der individuelle Bedarf des einzelnen erfüllt werden kann und ein menschenwürdiges Leben möglich ist.

Sozialpolitik für geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen muss weit mehr als bisher das Menschenbild widerspiegeln und verwirklichen helfen, das dem Grundgesetz zugrunde liegt. Danach ist der geistig behinderte Mensch ein gleichberechtigter Bürger in unserer Gesellschaft mit dem Recht auf Achtung seiner Würde, seiner Persönlichkeit und seiner Handlungsfreiheit.

Menschen mit geistiger Behinderung sind in unserer leistungsorientierten Gesellschaft benachteiligt. Viele Alltagsprobleme können nur mit Hilfe der Familie oder Dritter bewältigt werden. Eine zukunftsorientierte Sozialpolitik muss darauf abzielen, Nachteile auszugleichen, um damit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass geistig behinderte Menschen und ihre Familienangehörigen "so normal wie möglich" leben können.

Der Gedanke des Nachteilsausgleichs sollte in Zukunft an die Stelle des Bedürftigkeits- und Nachrangsprinzips der Sozialhilfe treten. Es muss dann ein eigenes Leistungsgesetz für behinderte Menschen geschaffen werden, das Eingliederungshilfen, Hilfe zur Pflege usw. unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Behinderten und seiner Eltern gewährt.

Außerdem muss eine einkommens- und vermögensunabhängige Grundsicherung für behinderte Menschen ab Eintritt der Behinderung eingeführt werden - als Solidarbeitrag der leistungsstärkeren Menschen unserer Gesellschaft gegenüber Personen, die aufgrund ihrer geistigen Behinderung auch bei einer differenzierten - auf ihre persönlichen Möglichkeiten ausgerichteten - Förderung in ihrer Leistungsfähigkeit lebenslang benachteiligt sind.

Die LEBENSHILFE dringt nicht nur gegenüber dem Gesetzgeber, sondern auch gegenüber den ausführenden Behörden darauf, dass geistig behinderte Menschen und deren Familien zu ihrem Recht kommen. Dazu gehören auch die Information und Beratung der Behinderten und deren Eltern in Rechtsfragen und die Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche.

Als besondere Herausforderung für die LEBENSHILFE präsentiert sich der wachsende Zusammenschluss Europas nicht nur auf wirtschaftlicher, sondern auch auf sozialer Ebene: Die nationale Sozialgesetzgebung muss entsprechend Gesetzesinitiativen der europäischen Nachbarn berücksichtigen. Die LEBENSHILFE achtet darauf, dass die Qualität der Hilfen für Behinderte, die in der Bundesrepublik Deutschland erreicht worden ist, nicht abgebaut wird. Sie wird immer wieder darauf dringen müssen, dass auf europäischer Ebene der Grundsatz gelten muss, ein Höchstmaß an Förderung und Hilfen für geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen anzustreben.

Auch Selbsthilfe braucht Geld

Die LEBENSHILFE trägt zu ihrer Aufgabenerfüllung eigene finanzielle Leistungen bei. Dies geschieht in nicht unbeträchtlichem Maße durch Beiträge und Spenden. Darüber hinaus ist die LEBENSHILFE jedoch auf Zuwendungen anderer Geldgeber (z.B. Deutsche Behindertenhilfe - Aktion Sorgenkind, Stiftung Hilfswerk für das behinderte Kind) und von Freunden und Förderern angewiesen. Ohne die dankenswerte Unterstützung aus der Bevölkerung ist die umfassende Arbeit der LEBENSHILFE nicht möglich.

Ohne Finanzierung durch die öffentliche Hand ist die Hilfe für Behinderte ebenfalls nicht denkbar. Allerdings stehen für eine Reihe von Aufgaben der LEBENSHILFE keine oder keine ausreichenden Zuschüsse zur Verfügung. Zusätzliche Mittel werden benötigt z.B. für

- die Schaffung von familien- und gemeindenahen Förderangeboten und Einrichtungen einschließlich integrativer Maßnahmen,
- die finanzielle Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen (z.B. die Verbesserung der Personalschlüssel und die angemessene Vergütung der Mitarbeiter),
- Familienberatung und Familienentlastende Dienste,
- Betreuungsvereine mit der Aufgabe, das Betreuungsgesetz mit Leben zu erfüllen,
- Leistungen im Freizeitbereich für geistig behinderte Menschen,
- Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung
- Übergreifende Aufgaben, wie die Entwicklung praxisnaher Konzeptionen und deren wissenschaftliche Fundierung, Fortbildung, Erhaltung und Fortentwicklung der Rechte geistig behinderter Menschen und ihrer Angehörigen; Öffentlichkeitsarbeit oder die Unterhaltung von Informations-, Dokumentations- und Beratungsstellen.

Die öffentliche Hand auf Orts-, Landes- und Bundesebene ist aufgefordert, in Zukunft alle Hilfen für geistig behinderte Menschen finanziell zu sichern.

Öffentlichkeitsarbeit

Vorbehalte und Diskriminierungen in der Öffentlichkeit belasten geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen noch immer. Die Voraussetzungen dafür, dass sie als Mitbürger wie andere auch anerkannt und geschätzt werden, lassen sich am ehesten in der persönlichen Begegnung schaffen. Deshalb muss die LEBENSHILFE möglichst viele Gelegenheiten zu gegenseitigem Kennenlernen und für Gemeinsamkeiten anbieten.

Unterstützend bedient sich die LEBENSHILFE vieler Methoden der Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, eigene Publikationen und Nutzung verschiedener Medien, Veranstaltungen, Werbung usw.). Sie richtet sich damit an die breite Öffentlichkeit oder einzelne Zielgruppen wie Fachleute in der Behindertenarbeit, Ärzte, Lehrer, Behördenmitarbeiter, Politiker, Journalisten oder Förderer. Ziel ist es, über geistige Behinderung zu informieren, Vorurteile und Ängste abzubauen, für mehr Aufgeschlossenheit gegenüber geistig behinderten Menschen zu werben und zu eigenem Handeln für geistig behinderte Menschen zu motivieren.

Auch der vereinsinterne Informationsaustausch hat einen hohen Stellenwert. Die mündliche und schriftliche Kommunikation muss auf Bundes-, Landes- und Ortsebene intensiviert werden; dabei ist auch an die Mitteilungs- und Informationsbedürfnisse geistig behinderter Menschen zu denken, die es stärker als bisher zu berücksichtigen gilt.

Um gute Öffentlichkeitsarbeit für geistig behinderte Menschen leisten zu können, muss die LEBENSHILFE als angesehene und glaubwürdige Vereinigung bekannt sein, die Vertrauen verdient. Aus diesem Grund ist ein einheitliches Erscheinungsbild und einvernehmliches Auftreten in der Öffentlichkeit erforderlich.

Ausbildung, Fort- und Weiterbildung

Die qualifizierte Umsetzung der Lebenshilfe-Konzeptionen in der praktischen Arbeit erfordert eine an den neuesten Erkenntnissen orientierte Ausbildung und - besonders im Hinblick auf neue Anforderungen - eine beständige Fortbildung aller, die mit geistig behinderten Menschen arbeiten oder sonst für sie tätig sind, sowie für Eltern. Die LEBENSHILFE bietet eigene Ausbildung und Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung an, sie setzt sich aber auch dafür ein, dass in Ausbildungsgängen z.B. für pädagogische, medizinische und pflegerische Berufe an Fachschulen, Fachhochschulen, Technischen Universitäten stärker auf geistige Behinderung eingegangen wird.

Wissenschaft und Forschung

Wissenschaftliche Forschung in unterschiedlichen Fachdisziplinen hat große Bedeutung für die Kenntnis von Ursachen, für therapeutische Möglichkeiten, vor allem aber für die Entwicklung praktischer

Lern- und Förderangebote sowie die Gestaltung alltäglicher Lebensformen.

Die LEBENSHILFE zieht also Nutzen aus wissenschaftlichen Ergebnissen. Andererseits muss sie immer wieder prüfen, ob die Wissenschaft sich noch konsequent am Wohl der betroffenen Menschen orientiert und vor möglichem Missbrauch z.B. neuer Techniken warnen.

Für die LEBENSHILFE ergeben sich daher in diesem Bereich vorrangig folgende Aufgaben:

- Prüfung und gegebenenfalls Einbeziehung und Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die eigene Praxis;
- Anregung von Forschungs- und Wissenschaftsaktivitäten zur Fragestellungen, die dringend einer vertiefenden Bearbeitung bedürfen;
- Kritisches Begleiten von Wissenschafts- und Forschungsaktivitäten, um möglichen Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenzutreten.

Die LEBENSHILFE will ihren Beitrag leisten, die Arbeit von Wissenschaftlern zu koordinieren, die sich in unterschiedlichen Disziplinen und Institutionen mit Aspekten geistiger Behinderung befassen.

Geborgenheit in der Familie Leben mit dem behinderten Kind

Kinder brauchen - weit über die reine Versorgung hinaus - Zuwendung und Geborgenheit. In einer Familie aufzuwachsen, ist eine gute Voraussetzung für ihre Entwicklung und ihr Lebensglück. Gerade geistig behinderte Kinder sind darauf angewiesen, von ihrer Familie angenommen zu werden. Die Beziehungen zu ihr bleiben auch dann wichtig, wenn sie später von zu Hause ausgezogen sind.

Viele Eltern können erst nach einem langen und schmerzhaften Prozess der Verarbeitung ihr Kind mit seiner Behinderung akzeptieren. Die Erkenntnis, ein geistig behindertes Kind zu haben, wird fast immer als Schock erlebt und löst zunächst Verzweiflung und Mutlosigkeit aus.

Es sind überwiegend Ärzte, die vor der Situation stehen, Eltern eine Schädigung ihres Kindes mitteilen zu müssen.

Die schwierige Aufgabe erfordert eine hohes Maß an Einfühlsamkeit in die elterliche Situation genauso wie Behutsamkeit und Sorgfalt bei der Wortwahl. Die LEBENSHILFE erwartet, dass Ärzte über wichtige Hilfsangebote für Kinder mit geistiger Behinderung und ihre Familien Bescheid wissen. Auch sie entwickeln am besten im Kontakt mit geistig behinderten Menschen ein bejahendes Verständnis von geistiger Behinderung.

Eltern hilft es sehr, zu erfahren, dass sie selbst viel für ihr Kind tun können und dass Fachleute ihnen bei der Förderung zur Seite stehen.

Immer noch fühlen sich Eltern häufig mit der geistigen Behinderung ihres Kindes alleingelassen, weil entweder die notwendigen Hilfen nicht erreichbar sind oder weil sie von bestehenden Angeboten nichts erfahren. Deshalb muss die LEBENSHILFE nicht nur Ärzte, sondern z.B. auf Therapeuten, Frühförderstellen und Kindergärten über ihre Arbeit informieren. Soweit sie nicht ohnehin selbst Träger ist, kann sie über diese Stellen mit Eltern in Kontakt kommen. Als Ansprechpartner eignen sich besonders junge Eltern, die bereit sind, ihre Erfahrungen mit anderen auszutauschen und sich in der Annahme der Behinderung ihrer Kinder gegenseitig zu bestärken.

Die Familie darf nicht in die Isolation gedrängt werden. Sie braucht die verständnisvolle und unterstützende Gemeinschaft von Verwandten, Freunden, Nachbarn und auch von anderen betroffenen Eltern. Besonders gilt dies für Familien alleinerziehender Mütter und Väter.

Eltern sollten ermutigt werden, ihr Kind in der Familie zu erziehen. Das setzt voraus, dass ein differenziertes Angebot an Hilfe und Unterstützung vorhanden ist. Z.B. Frühförderung, Beratungsstellen und Familienentlastende Dienste.

Eine Entscheidung für andere Möglichkeiten ist zu respektieren, zum Beispiel eine Pflegefamilie oder eine überschaubare Wohneinrichtung, die Kindern eine familienähnliche Atmosphäre bietet. Bei der Entscheidungsfindung und bei der Trennung von ihrem behinderten Kind bedürfen Eltern besonderer Begleitung.

Die LEBENSHILFE unterstützt Familien darin, mit ihrem behinderten Kind so normal wie möglich zu leben. Für das behinderte Kind bedeutet dies, in verschiedene Formen mitmenschlicher Beziehungen hineinzuwachsen, sich nach seinen Möglichkeiten zu entwickeln, seine Persönlichkeit zu entfalten und im Laufe der Zeit immer selbständiger zu werden. Damit verändern sich auch die Bindungen an Eltern und Geschwister altersgemäß, bis das geistig behinderte Familienmitglied erwachsen geworden ist.

Die LEBENSHILFE setzt sich dafür ein, dass der junge Mensch dann wie andere die Möglichkeit erhält, außerhalb der Familie zu leben und die Beziehungen zu ihr weiter aufrechtzuerhalten und zu pflegen. Die lebenslange Verantwortung der Eltern, die auch nach dem Auszug aus dem Elternhaus fortbesteht, darf sich nicht in stärkerer finanzieller Belastung als für Eltern nichtbehinderter Kinder niederschlagen. Falls geistig behinderte Menschen noch länger bei ihrer Familie wohnen, sollten sie als Erwachsene Freiräume, Rechte und Pflichten haben.

Es ist wichtig, dass sich die Familie nicht einseitig an dem behinderten Menschen orientiert. Den Eltern muss es ermöglicht werden, sich nicht in der Sorge für ihr behindertes Kind aufzuopfern, sondern auch etwas für sich selbst zu tun und ihren eigenen Interessen nachzugehen. Vor allem dürfen die Geschwister nicht mit mehr Verantwortung belastet werden, als es ihrem Alter und ihren eigenen Bedürfnissen entspricht.

Die Angebote und Initiativen der LEBENSHILFE sollen auch dann, wenn sie sich primär an die geistig behinderten Menschen richten, für die Familie eine Entlastung bedeuten und behinderungsbedingte Benachteiligungen nach Möglichkeit ausgleichen. Unseres Mitfühlers und unserer tatkräftigen Hilfe bedürfen vor allem Eltern mit mehreren oder besonders schwer und mehrfach behinderten Kindern ebenso wie Familien in schwierigen Situationen, zum Beispiel wenn ein Elternteil allein die Erziehung übernehmen muss. Das gilt auch für Familien, die mit ihrem geistig behinderten Kind in unser Land kommen.

Nicht unterschätzt werden darf die Zahl der Familien, die sehr lange weitgehend ohne mitmenschliche Zuwendung und fachliche Zuwendung und fachliche Hilfen auskommen mussten und deren Lebensweg bis jetzt in Isolation verlaufen ist. Oft leben geistig behinderte Menschen noch mit 40 oder 50 Jahren wie unmündige Kinder in diesen Familien. Für ihre künftige Versorgung sind nicht selten die Geschwister eingeplant. Für solche Familien müssen alle nur denkbaren Hilfen gefunden werden.

Hilfen für die ganze Familie

Als Solidargemeinschaft muss die LEBENSHILFE Garant dafür sein, dass der geistig behinderte Sohn oder die geistig behinderte Tochter auch dann nicht alleingelassen werden, wenn ihre Eltern nicht mehr für sie da sein können.

Junge Eltern, die schon heute durch Mitwirkung in der LEBENSHILFE auch für andere geistig behinderte Menschen sorgen, gestalten dadurch ihre Zukunft ihres eigenen noch kleinen Kindes mit. Für sich selbst erschließen viele dabei neue Fähigkeiten und finden Erfolg und Bestätigung in der Gemeinschaft.

Als Solidargemeinschaft bietet die LEBENSHILFE Familien mit geistig behinderten Angehörigen über ihre Einrichtungen hinaus eine Reihe spezieller Hilfen an, die weiter ausgebaut und fortentwickelt werden:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frühförderstellen beraten und unterstützen die Familien auf Wunsch bei der Erziehung und Förderung des Kindes. Sie helfen Ihnen, ihre Verzweiflung zu überwinden, das Kind anzunehmen und neue Lebensperspektiven zu finden.

- Elternkreise bieten die Möglichkeit, sich gegenseitig zu ermutigen, Erfahrungen auszutauschen, ähnliche Probleme zu bearbeiten oder gemeinsame Ziele anzustreben.
- Geschwister können in Gesprächsgruppen lernen, besser damit zurechtzukommen, dass sie einen behinderten Bruder oder eine behinderte Schwester haben.
- Beratungsstellen vermitteln medizinische, psychologische, pädagogische, juristische und finanzielle Hilfen.
- Familien gestalten ihre Freizeit gemeinsam und fahren zusammen in Urlaub, oft mit Betreuung des behinderten Angehörigen. Ferienspiele und betreute Freizeiten für Kinder und Erwachsene sind wichtig für die behinderten Menschen und entlasten die Familie.
- Vorträge und Seminare dienen der Informationsvermittlung und Aufarbeitung eigener Probleme. Auch die Lebenshilfe-Zeitung, Rundschreiben und Mitteilungsblätter dienen als Service für Eltern. Fachliches Wissen vermittelt die Zeitschrift "Geistige Behinderung".
- Großer Bedarf besteht noch an Möglichkeiten der Kurzzeitunterbringung für geistig behinderte Erwachsene und insbesondere für Kinder und Jugendliche, beispielsweise bei längerer Erkrankung der Eltern.

Familienentlastende Dienste

Die Familie mit einem behinderten Kind benötigt neben Rat und Unterstützung auch praktische Hilfe zur Entlastung im Alltag. Der Anspruch auf Persönlichkeitsentfaltung der Familienmitglieder darf nicht an der Behinderung des Kindes scheitern und langfristig zum Verzicht auf die Verwirklichung eigener Interessen führen.

Deshalb kommt den Familienentlastenden Diensten besondere Bedeutung zu: Sie verfügen über qualifizierte Helferinnen und Helfer und bieten die Betreuung geistig behinderter Menschen und eventuell auch nichtbehinderter Geschwister für wenige Stunden bis hin zu mehreren Wochen an, teils innerhalb der Familie, teils außerhalb in anderen Räumen und Einrichtungen. Solche zeitweilige Entlastung kann jedem Familienmitglied neue Freiräume eröffnen und die Lebensqualität der ganzen Familie verbessern.

Die LEBENSHILFE setzt sich für ein flächendeckendes Angebot ein, das für alle Familien mit behinderten Angehörigen erreichbar, mobil, spontan abrufbar und zugleich verlässlich ist. Hier besteht noch erheblicher Bedarf, und es fehlt vor allem die rechtliche Absicherung der Finanzierung.

Eltern und Fachleute ergänzen einander

Gute Arbeit für geistig behinderte Menschen setzt partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Eltern und Fachleuten voraus. Beide sind aufeinander angewiesen: Sie müssen bereit sein zur Anerken-

nung ihrer Gleichwertigkeit, zu gegenseitigem Verstehen und Vertrauen und zu regelmäßiger Information und Beratung.

Eltern und Fachleute haben unterschiedliche Motivationen, Erfahrungen, Kompetenzen, und sie haben andere Erwartungen an die Hilfe für geistig behinderte Menschen. Gegenseitiges Respektieren kann bewirken, dass Konflikte gelöst werden und neue Erkenntnisse weiterhelfen.

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachleuten begleitet das Leben geistig behinderter Menschen. Gerade in der frühen Lebensphase ihres Kindes suchen viele Eltern Informationen, Erklärungen und Hilfen bei Fachleuten. Diese müssen einerseits viel über die Familiensituation erfahren, sich andererseits dabei davon hüten, ungebeten in die Intimsphäre der Familie einzudringen und Eltern "therapieren" oder sie dirigieren zu wollen.

In der Kindergarten- und Schulzeit muss die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern und Lehrern über die gesetzlichen Mindestregelungen hinausgehen.

Die Verantwortung und Sorge von Eltern für ihre geistig behinderten Töchter und Söhne endet nicht mit deren Eintritt ins Erwachsenenalter. Immer mehr sind in dieser Lebensphase jedoch die geistig behinderten Menschen mit ihren Rechten auf Unabhängigkeit und Respektierung ihrer Privatsphäre an allen Entscheidungen, die ihre Person betreffen, zu beteiligen. Diese neue Qualität des Verhältnisses zwischen Eltern, Fachleuten und behinderten Menschen verlangt andere Verantwortlichkeiten, andere Beziehungen und neue Formen des Umgangs miteinander. Das gilt selbstverständlich auch für schwer und mehrfach behinderte Menschen. Ihre Bedürfnisse zu erspüren, bedarf es einer noch größeren Sensibilität. Damit sie ihre Rechte in der ihnen gemäßen Form wahrnehmen können, brauchen sie noch mehr Offenheit, Zuwendung und Achtung.

Auch in Werkstätten und Wohnstätten sollte der Erfahrungsreichtum der Sorgeberechtigten durch die Einrichtung von Elternvertretungen genutzt werden. Deren Recht auf Mitwirkung findet allerdings dort ihre Grenze, wo die behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Bewohnerinnen und Bewohner sich selbst vertreten können.

Leben so normal wie möglich Verantwortung vor der Geburt

Die LEBENSHILFE wehrt sich gegen alle gesellschaftlichen Tendenzen, das Recht auf Leben des ungeborenen wie des geborenen behinderten Menschen durch genetische, ökonomische oder vorgeblich ethische Überlegungen in Frage zu stellen. Ihre spezielle Aufgabe und Verantwortung sieht sie darin, vorzuleben und in der Öffentlichkeit bewusst zu machen, dass auch für ein geistig behindertes Kind und seine Familie ein sinnerfülltes und glückliches Leben möglich ist. Diese positiven Erfahrungen kann die LEBENSHILFE

auch im persönlichen Kontakt mit Eltern z.B. bei einer Risikoschwangerschaft anbieten und damit das "Ja" zu behindertem Leben erleichtern.

Medizinische, rechtliche und soziale Entwicklungen haben in den vergangenen Jahrzehnten die Möglichkeiten vergrößert, sich innerhalb gewisser Grenzen bewusst für oder gegen Elternschaft zu entscheiden. So kann man sich überlegen, ob ein Kind zu einem bestimmten Zeitpunkt in den jeweiligen Lebensplan passt. Dabei setzt der verantwortungsvolle Umgang mit dieser neu gewonnenen Freiheit das Bewusstsein voraus, dass jedes menschliche Leben auch schon vor der Geburt als Träger des unteilbaren Menschenrechts auf Leben besonders schutzwürdig ist. Dies gilt uneingeschränkt auch für den Fall des Vorliegens einer geistigen Behinderung.

Zu den vielen Fragen, die sich im Umgang mit den genannten neu gewonnenen Freiheiten ergeben, gehört auch die nach einer möglichen Behinderung des Kindes. Wenn diese Frage für Eltern von existenzieller Bedeutung ist, brauchen sie Hilfe für eine verantwortliche Entscheidung.

In dieser Situation bietet es sich an, Beratung in Anspruch zu nehmen. Dabei sollte den Eltern klar sein, dass sich auch trotz umfassender Diagnose Behinderungen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen.

Jede Beratung muss das Ziel haben, die Eltern darin zu bestärken, ihren eigenen Weg zu gehen, sie nicht in eine bestimmte Richtung zu drängen. Die Entscheidung der Eltern ist zu akzeptieren, wie auch immer sie ausfällt: für oder gegen eine Zeugung oder Geburt oder von vornherein für den Verzicht auf pränatale Diagnostik angesichts der möglichen Behinderung des Kindes. Die LEBENSHILFE muss auch in der Öffentlichkeit deutlich machen, dass Eltern, die ihr Kind zur Welt bringen, obwohl sie wissen, dass es mit größter Wahrscheinlichkeit behindert sein wird, unsere volle Unterstützung haben und weder diskriminiert noch benachteiligt werden dürfen.

Weiterhin ergibt sich für die LEBENSHILFE daraus die praktische Verpflichtung, Eltern, die ein geistig behindertes Kind erwarten, zu beraten und zu ermutigen. Auch nach der Geburt muss sie alle notwendigen Hilfen bereitstellen oder vermitteln.

Frühe Hilfen - wirksame Hilfen

Frühe Hilfen sind wirksame Hilfen. Dies gilt nicht nur für das behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind, sondern für die ganze Familie: Frühe Hilfen können die Familie stabilisieren und den Eltern die Annahme und die Erziehung ihres behinderten Kindes erleichtern.

Unverzichtbar ist das aufeinander abgestimmte Zusammenwirken pädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Hilfen. So entsteht ein den individuellen Gegebenheiten angepasstes Gesamtangebot, und zwar in Bezug auf das Kind, seine Eltern und die Familie als Lebensgemeinschaft in ihrem sozialen Umfeld.

Damit rechtzeitig geholfen werden kann, ist Früherkennung notwendig. Deshalb wirkt die LEBENSHILFE darauf hin, dass qualifizierte Vorsorgeuntersuchungen angeboten und genutzt werden.

Jede Förderung sollte auf einer diagnostischen Gesamtschau aufbauen. Dabei sind in jedem Fall die Beobachtungen und Erfahrungen der Eltern angemessen zu berücksichtigen. Die Schwerpunkte der Frühförderung - neben der Früherkennung und Frühbehandlung vor allem Beratung der Eltern und Förderung des Kindes - sind untrennbar miteinander verbunden. Die Hilfen werden mobil, d.h. in der Familie, oder ambulant, d.h. in einer Frühförderstelle, angeboten, doch kommt der mobilen Frühförderung in der Familie besondere Bedeutung zu, weil sie das Kind dort erreicht, wo es lebt. Die Eltern werden in ihrer Verantwortung für das Kind unterstützt und gestärkt und zwar sowohl durch fachliche Angebote als auch durch persönliche Zuwendung und durch den Gedankenaustausch mit anderen Familien in Elterngesprächskreisen.

Damit Frühförderung für alle Kinder familiennah erreichbar ist, müssen insbesondere das Netz der mobilen Hilfe weiter ausgebaut und eine kostendeckende Finanzierung überall gesichert werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll dem Kind helfen, seine Persönlichkeit zu entfalten. Hier erhält es vielfältige Anregungen, sich je nach seinen Voraussetzungen die Umwelt schrittweise zu erobern und sich mit ihr erlebend und handelnd auseinander zusetzen. Hinzu kommen gezielte Förder- und Therapieangebote. In einer für das geistig behinderte Kind überschaubaren Gruppe kann es seine sozialen Erfahrungen erweitern.

Anzustreben ist möglichst viel Gemeinsamkeit zwischen nichtbehinderten und behinderten, auch geistig schwer und mehrfach behinderten Kindern. Damit lange und belastende Wege vermieden werden, ist es am günstigsten, wenn der Kindergarten im Wohngebiet der Familie liegt. So können Kontakte und Freundschaften zwischen Kindern und Familien leichter entstehen und gepflegt werden.

Die LEBENSHILFE setzt sich für die Weiterentwicklung von Regel- wie Sonderkindergärten zu integrativen Angebotsformen ein, wobei die Möglichkeit zu Sondergruppen bestehen bleiben muss, sofern Eltern dies wünschen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass geistig behinderte Kinder spezielle Hilfen und Rahmenbedingungen brauchen, wie z.B. kleine Gruppen, durch persönliche Eignung, Ausbildung und Erfahrung qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zeitlich flexible Angebote und ausreichende therapeutische und pflegerische Betreuung.

Die LEBENSHILFE dringt darauf, dass diese Voraussetzungen auch bei der Förderung geistig behinderter Kinder in Regelkindergärten erfüllt werden; die Finanzierung ist sicherzustellen.

In jedem Fall ist die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Elternhaus und den Eltern untereinander notwendig.

In der Schule für das Leben lernen

Das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen, gelten für alle, auch für schwer geistig und mehrfach behinderte Kinder. Geistig behinderte Kinder und Jugendliche sollen in der Schule alles lernen, was sie brauchen, um sich entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten in allen Lebensbereichen wohlfühlen, zurechtzufinden, einzugliedern, zu betätigen und zu behaupten. Dies sind Voraussetzungen für eine mögliche selbstverantwortliche Gestaltung des eigenen Lebens.

Die Inhalte der Bildung sind vor allem der konkreten Lebenswirklichkeit zu entnehmen. Kulturtechniken wie Rechnen, Lesen und Schreiben dürfen als Angebot nicht fehlen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nicht in einzelne Fächer ohne Lebensbezug auseinander fällt. Zu einem ganzheitlichen Lernen gehören auch Begegnungen, Erlebnisse, gemeinsames Lernen und Handeln mit Nichtbehinderten.

Somit gilt auch für die Schule das Prinzip der umfassenden Förderung in größtmöglicher Gemeinsamkeit. Dieser Forderung kann sowohl in integrativen Klassen Rechnung getragen werden, wenn die notwendige sonderpädagogische Förderung sichergestellt ist, als auch in Schulen für Menschen mit geistiger Behinderung, wenn sie mit Regelschulen kooperieren. Eltern sollten unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes unter verschiedenen Formen wählen können.

Die LEBENSHILFE setzt sich für die qualitative Entwicklung der Schule für Menschen mit geistiger Behinderung ebenso ein wie für die Schaffung und Gestaltung neuer Angebote für geistig behinderte Menschen in anderen Schulformen einschließlich der beruflichen Schulen. In diesem Zusammenhang fordert die LEBENSHILFE eine Aus- und Fortbildung von Lehrern und Erziehern auch im Hinblick auf integrative Bildungsmaßnahmen.

Bemühungen um mehr Gemeinsamkeit dürfen nicht einseitig auf soziales Miteinander ausgerichtet sein. Sie müssen in vollem Umfang den speziellen Lernbedürfnissen jedes einzelnen Schülers entsprechen. In Modellversuchen hat sich erwiesen, dass - wenn die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden - im Zusammen-

sein mit anderen Kindern alle in ihren Fähigkeiten gefördert werden können, seien sie behindert oder nicht.

Außer dem Unterricht muss die Schule auch therapeutische Hilfen bereitstellen, die soweit wie möglich in den Unterricht einzubeziehen sind. Hinzu kommen ergänzende Aufgaben wie Beratung und Freizeitgestaltung.

Den Bedürfnissen schwer geistig behinderter Kinder muss durch bessere personelle und sachliche Ausstattung der Schulen Rechnung getragen werden. Schwer geistig behinderte Kinder dürfen nicht isoliert in Gruppen oder schulischen Einrichtungen zusammengefasst werden, weil dann eine sinnvolle Förderung gefährdet wäre. Vorliegende Erfahrungen ermutigen dazu, auch ihre Einbeziehung in Integrationsklassen verstärkt zu fordern.

Unabhängig von der Frage der Schulträgerschaft muss die schulische Arbeit in das Gesamtkonzept der örtlichen Lebenshilfe-Vereinigung eingebunden sein, weil während der gesamten Schulzeit Kontakte zu Kindern und Eltern wichtig sind. Den Eltern muss die Mitarbeit und Mitwirkung an der Zukunftsvorsorge ermöglicht werden, damit für ihre Kinder rechtzeitig Arbeits- und Wohnangebote entwickelt werden.

Ja zu Partnerschaft und Sexualität

Sexualität ist mit dem Menschsein untrennbar verbunden. Sie umfasst alle Aspekte des Mann- oder Frauseins und ist bereits Teil der kindlichen Persönlichkeit. In der zwischenmenschlichen Beziehung ist Sexualität von großer Bedeutung für Werte wie Liebe, Nähe und Wärme, Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Erotik. Sie ist damit Ausdruck des Grundbedürfnisses, nicht allein sein zu wollen.

Viele Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln sich in sexueller Hinsicht grundsätzlich wie andere Menschen. Das Recht geistig behinderter Menschen auf Sexualität beinhaltet auch das Recht auf Hilfe bei der Entfaltung als Frau oder als Mann im Rahmen der Persönlichkeitserziehung bereits im Kindes- und Jugendalter. Diese soll ihnen ermöglichen, ihre individuelle Form der Geschlechtlichkeit zu finden und sie als natürlich und bereichernd zu erleben. Dabei sind alle Formen zu akzeptieren, die mit der Menschenwürde übereinstimmen. Der gemeinsame Wunsch und Wille beider Partner ist zu beachten. Es empfiehlt sich, dass vor allem Eltern und Fachleute ihre pädagogischen Bemühungen auf diesem Gebiet aufeinander abstimmen.

An geistig behinderte Menschen dürfen keine höheren Anforderungen als an andere gestellt werden, z.B. hinsichtlich der Harmonie oder der Dauerhaftigkeit von Partnerschaften.

Mit Sexualität und Partnerschaft verbindet sich die Frage nach dem Kinderwunsch. Die Persönlichkeits- und Sexualerziehung sollte anstreben, geistig behinderten Menschen eine realistische Einschätzung ihrer eigenen Möglichkeiten und der Verantwortung zu vermitteln, die Elternschaft verlangt.

Wenn Menschen mit geistiger Behinderung Eltern werden, sieht die LEBENSHILFE ihre Verantwortung darin, alle erdenklichen Hilfen anzubieten. In jedem Fall sind individuelle Betrachtungsweisen und Empfehlungen notwendig, auch für die Wahl empfängnisverhütender Methoden. Bei diesen Entscheidungen gilt der Wille des geistig behinderten Menschen.

Zur Bejahung von Partnerschaft und Sexualität gehört es auch, beim Wohnen Nähe ebenso wie Für-sich-sein und im Fall von Konflikten auch räumliche Trennung möglich zu machen.

Um einfühlsame Begleitung und Hilfe für die Entwicklung von Sexualität und Partnerschaft sicherzustellen, sind Fortbildungsangebote für Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Partner- und Eheseminare für Menschen mit geistiger Behinderung notwendig.

Angesichts der aktuellen gesamtgesellschaftlichen Bedrohung durch die Immunkrankheit AIDS sieht die LEBENSHILFE eine besondere Aufgabe und Verantwortung darin, geistig behinderten Menschen ihr Recht auf sexuelles Erleben zu erhalten und gleichzeitig durch sexualpädagogische Begleitung ein Verhalten zu unterstützen, das AIDS-Risiken vermeidet.

Wohnen heißt zu Hause sein

Geistig behinderte Erwachsene haben Anspruch auf ein eigenes Zuhause. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Elternhaus im selben Alter zu verlassen wie andere junge Leute auch. Wohnen bedeutet nicht nur Versorgung, Unterkunft und Verpflegung, sondern Geborgenheit und Eigenständigkeit, Privatheit und Gemeinschaft, die Möglichkeit des Rückzugs und Offenheit nach außen.

Menschen mit geistiger Behinderung sollen so normal wie möglich leben können und dazu jede Hilfe bekommen, die sie brauchen. Aus dieser Forderung ergibt sich die Notwendigkeit eines differenzierten Wohnangebots: Dabei kann es sich um möglichst kleine Gruppen in einem Haus, einzelne Wohngemeinschaften oder Wohnungen für Paare und gelegentlich auch Einzelpersonen handeln. In der Wohnstätte sind grundsätzlich Einzelzimmer zu schaffen. Betreuungsbedarf, Grad der Selbständigkeit und persönliche Wünsche sind ausschlaggebend für die Wahl der Wohnform. Die Zusammenfassung in einem Verbund erleichtert z.B. bei wachsender Selbständigkeit den Umzug in eine Wohnform mit abnehmender Betreuung.

Die Nachfrage erfordert, die Gesamtzahl der Plätze deutlich zu erhöhen. Dabei ist der tatsächliche Bedarf zugrunde zu legen und nicht z.B. ein Bruchteil der in einer Region eingerichteten Werkstattplätze.

Im Rahmen ihrer Wohnraumplanung und Preisgestaltung müssen Städte und Gemeinden die Gruppe der geistig behinderten Menschen berücksichtigen.

Vorgaben der Kostenträger dürfen nicht dazu führen, dass Wohnstätten gebaut werden, die z.B. wegen zu vieler Plätze nicht den Bedürfnissen geistig behinderter Menschen entsprechen und deshalb der Wohnkonzeption der LEBENSHILFE entgegenstehen. Der einzelne muss seine Wohnsituation weitgehend mitgestalten können. Das betrifft Mitspracherechte ebenso wie die Möglichkeit, allein zu sein oder mit einem Partner zusammenzuleben. Es müssen in Zukunft auch mehr Möglichkeiten geschaffen werden, außerhalb von Einrichtungen zu wohnen und die notwendige Hilfe und Begleitung zu erhalten.

Unabhängig von Art und Schwere der Behinderung und unabhängig davon, ob die Eltern die Betreuung noch leisten können, soll jeder, der nicht mehr in seiner Familie leben kann oder möchte, die Möglichkeit haben, seinen Wünschen entsprechend in einer Gemeinde mit guter Infrastruktur zu wohnen und dort sein ganzes Leben zu bleiben.

Vermeehrt ist die Möglichkeit kurzfristiger Betreuung zu schaffen, z.B. für den Fall, dass die Familie Entlastung braucht. Insgesamt besteht heute noch ein großer Bedarf an zusätzlichen Wohnangeboten.

Weil diese Wohnstätten auch Menschen mit schwerer geistiger Behinderung, Mehrfachbehinderung, Pflegebedürftigkeit und Verhaltensauffälligkeiten aufnehmen und gleichzeitig den unterschiedlichen Bedürfnissen aller Bewohner gerecht werden müssen, sind die personellen und materiellen Rahmenbedingungen zu verbessern: Wichtig sind dabei insbesondere die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine akzeptierende Einstellung und die Zusammenarbeit der Beteiligten sowie die Solidarität aller Eltern.

Arbeit ist mehr als Beschäftigung

Der Alltag des erwachsenen Menschen wird in unserer Gesellschaft wesentlich durch das Arbeitsleben ausgefüllt. Auch dem geistig behinderten Menschen gibt die Arbeit Möglichkeit zu Selbstbestätigung, sozialer Anerkennung und zum Leben in Gemeinschaft. Erfahrungen im Arbeitsleben können die Persönlichkeits- und Sozialentwicklung positiv beeinflussen. Geistig behinderten Menschen muss daher der Anspruch auf dauerhafte Eingliederung in die Arbeitswelt gesichert werden.

Die Gründe dafür, dass die große Mehrzahl geistig behinderter Menschen in einer eigenen Institution, nämlich der Werkstatt für Behinderte (WfB), ausgebildet und beschäftigt wird, liegen nicht nur in der Behinderung, sondern auch in der Struktur unserer Arbeitswelt. Das Bemühen um einen Arbeitsplatz außerhalb der WfB und die weitere Begleitung der neuen Tätigkeit gehören daher ebenso zu den Aufgaben der WfB wie gesellschaftliche Eingliederung, berufliche Qualifizierung und Dauerbeschäftigung. Die WfB muss sowohl Ort der Persönlichkeitsentwicklung und Lebensraum als auch Stätte produktiver Tätigkeit sein.

Die WfB hat einen besonderen Auftrag und ist nicht mit einem erwerbswirtschaftlichen Betrieb vergleichbar. Sie bedarf daher in besonderem Maße staatlicher und gesellschaftlicher Unterstützung, u.a. durch Berücksichtigung bei der Raumplanung der Städte und Gemeinden.

Der Begriff "Werkstatt für Behinderte" bezeichnet eine große Vielfalt von Arbeitsmöglichkeiten, z.B. Beschäftigung in der Montage genauso wie auf dem Bauernhof. Die WfB hat sich als Institution bewährt. Dennoch stellen sich in der Weiterentwicklung bestehender Angebote eine Reihe von inhaltlichen Aufgaben, um das Arbeitsleben für geistig behinderte Menschen human zu gestalten.

Die WfB muß sich öffnen

Die WfB muss auch in Zukunft den Menschen, die wegen der Schwere der Behinderung nur hier Arbeit finden können, vorbehalten bleiben und für sie weiter ausgebaut werden.

Dazu gehören auch besonders schwer geistig und mehrfach behinderte Menschen. Für sie muss es Förderangebote im Rahmen der WfB geben. Bestehende Ausschlusskriterien sind daher zu beseitigen. Jeder geistig behinderte Schüler muss als fähig erachtet werden, am Alltag der Werkstatt gleichberechtigt teilzunehmen.

Bisher hat nur ein verschwindet kleiner Teil der geistig behinderten Menschen eine Arbeit außerhalb der WfB gefunden. Es müssen daher verstärkt Anstrengungen unternommen werden, die Möglichkeiten der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erweitern, insbesondere durch

- bessere berufliche Qualifizierung und Ausbildung;
- Stärkung der Bereitschaft öffentlicher und privater Arbeitgeber zur Aufnahme geistig behinderter Menschen;
- Beseitigung rechtlicher und tatsächlicher Hindernisse für die Beschäftigung geistig behinderter Menschen im allgemeinen Arbeitsleben;
- Bereitstellung begleitender Dienste für die unerlässlich notwendige Betreuung auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Qualifizierung nach "innen"

Die LEBENSHILFE setzt sich für die Weiterentwicklung und verstärkte Differenzierung beruflicher Bildungsangebote, der Persönlichkeitsförderung und der Arbeitsbereiche innerhalb der WfB ein:

Gegen Ende der Schulzeit sollte eine individuelle Berufsberatung erfolgen. Der Arbeitstrainingsbereich der WfB muss an das in der Werkstufe Erlernte anknüpfen und je nach den Möglichkeiten des einzelnen eine große Bandbreite beruflicher Bildung - von der Qualifizierung für einfachste Verrichtungen bis hin zu berufsbezogenen Fertigkeiten - ermöglichen.

Hierfür sind auch neue Ausbildungsgänge sowie ein verlängerter Zeitraum von drei bis fünf Jahren notwendig. Auch Berufsschulen müssen dabei stärker als bisher Ort beruflicher Bildung für geistig behinderte Menschen werden.

Im Produktions- und Arbeitsbereich der WfB muss in verstärktem Maße der Anspruch zum Tragen kommen, dass der Mensch nicht für die Arbeit, sondern die Arbeit für den Menschen da ist. Arbeitsabläufe und Arbeitsaufträge sind so zu gestalten, dass unterschiedliche Fähigkeiten des einzelnen behinderten Mitarbeiters angesprochen und erweitert werden. Vielfalt und Unterschiedlichkeit müssen Vorrang vor Stetigkeit und Monotonie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe haben. Die Bewertung der Arbeit muss verstärkt das individuelle Bemühen und nicht hauptsächlich das "wirtschaftlich verwertbare Ergebnis" berücksichtigen, wenn auch der schwerstbehinderte Mensch eine erfolgreiche Eingliederung erfahren soll.

Neu zu schaffen ist ein eigenes Berufsbild für die Gruppenleiter, um sie für ihre überaus verantwortungsvolle Tätigkeit in Zukunft besser qualifizieren zu können. Auch das übrige Fachpersonal bedarf einer ständig an die neuen Anforderungen angepassten Qualifizierung, die sich aus technischen Veränderungen und besseren Rehabilitationsmöglichkeiten ergeben.

Der Personalschlüssel und sonstige Rahmenbedingungen müssen für diese Qualifizierung der WfB entsprechend ausgebaut werden. Dazu gehört auch ein modernes Management, das den pädagogischen ebenso wie den wirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Bei der Gestaltung der Personalstruktur muss die Abhängigkeit vom Marktwettbewerb berücksichtigt werden. Neue Technologien sind durch die WfB zu erschließen, soweit sie für die einzelne und die Gemeinschaft humane und anspruchsvolle Tätigkeiten eröffnen. Eine so stärker an den Bedürfnissen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientierte Arbeitsgestaltung wird die Arbeitsergebnisse der WfB positiv beeinflussen und somit auch zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen können.

Die Verantwortung, die die WfB ihren behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber hat, geht weit über die eines Arbeitgebers hinaus. Daran muss sich die Gestaltung der Produktionsabläufe orientieren; hinzu kommen die Hilfestellungen des Sozialen Dienstes. Arbeitsbegleitende Maßnahmen wie Sport, Musik, kreatives

Gestalten oder Lese- und Schreibkurse tragen dazu bei, einseitige Belastungen auszugleichen und die Persönlichkeit als ganze zu fördern.

Leistungsunabhängiges Mindestentgelt

Eine wirkliche Integration der behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Arbeitsleben kann nur gelingen, wenn ihnen - unabhängig von der wirtschaftliche Verwertbarkeit ihres Arbeitsergebnisses und der noch zu schaffenden Grundsicherung - ein Entgelt zuteil wird, mit dem sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestreiten können. Leistungsbezogene Steigerungsbeträge kommen hinzu. Es erscheint generell ausgeschlossen, dass die WfB durch eigene Umsatztätigkeit in der Lage wäre, Mindestentgelte in dargelegter Höhe zu erwirtschaften, wenn sie sich tatsächlich an ihrem Personenkreis orientiert. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, unverzüglich tragfähige Grundlagen für eine bessere Entlohnung zu schaffen.

Die finanzielle Sicherung gerade der schwer geistig behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf nicht länger vom erzielten Nettoerlös einer WfB abhängen, um zu vermeiden, dass die leistungsstärkeren Kolleginnen und Kollegen um ihren verdienten Steigerungsbetrag gebracht werden. Ein erster Schritt wäre der Verzicht der Rückgriffsmöglichkeit des Sozialhilfeträgers auf die betrieblichen Einnahmen. Zusätzlich wird es jedoch notwendig sein, für diese Aufgabenstellung weitere Mittel vom Bund, den Ländern und den Arbeitgebern zu erschließen.

Rechtsstellung klären

Um die rechtliche Absicherung behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten und Schutzrechte zu erweitern, ist es notwendig, das Rechtsverhältnis zwischen dem einzelnen und der Institution zu klären. Alle sollten arbeitnehmerähnliche Schutzrechte haben, soweit der Arbeitnehmerstatus nicht zu verwirklichen ist. Auf Dauer kann es nicht hingenommen werden, dass behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne rechtlichen WfB-Statut unterschieden werden.

Mitwirkung ermöglichen

Die Mitwirkungsrechte der behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vorrangig durch eine gewählte Mitarbeitervertretung sichergestellt. Es sind verstärkte Anstrengungen notwendig, die Fähigkeiten der behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl in Mitwirkungsgremien als auch im täglichen Arbeitsablauf zu erweitern, so dass sie möglichst umfassend ihre Interessen selbst vertreten können.

Zur Ergänzung und Unterstützung der Mitarbeitervertretung fordert die LEBENSHILFE eine gesetzliche Absicherung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern und Sorgeberechtigten in Form eines Elternbeirates. Der Elternbeirat setzt sich insbesondere für diejenigen behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nur wenig oder gar nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst zu vertreten.

Das Recht auf Weiterbildung

Der Rehabilitationsauftrag der WfB gebietet es, in besonderer Weise darauf zu achten, dass der behinderte Mensch seine Lernmöglichkeiten ausschöpfen kann. Der Anspruch beruflicher und persönlicher Weiterbildung darf sich somit nicht auf den Eingangs- und Arbeitsbereich der WfB beschränken, sondern muss durchgängig eingelöst werden.

Organisationsformen erweitern

Die starre Fixierung von WfB auf mindestens 120 Arbeitsplätze lässt viel zu wenig Spielraum für neue institutionelle Möglichkeiten, die gerade im Hinblick auf die Beschäftigung geistig und seelisch behinderter Menschen dringend entwickelt werden müssen. Flexible situationsbezogen ausgestaltbare Formen der Arbeit für behinderte Menschen werden benötigt; dazu zählen

- Selbsthilfefirmen
- Kleine Dienstleistungsbetriebe (z.B. Landschaftspflege, Wäscherei, Laden oder Café)
- Modelle gemeinsamer Arbeit von behinderten und nichtbehinderter Menschen.

Die Arbeit behinderter Menschen in WfB steht im Spannungsfeld zwischen betrieblicher Produktivität einerseits und Berücksichtigung individueller Möglichkeiten und Bedürfnisse andererseits.

Arbeit, berufliche Bildung und Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung müssen stets an der Individualität des einzelnen Menschen orientiert sein, um Wohlbefinden und sinnerfülltes Leben zu ermöglichen.

Auch Erwachsenen macht Lernen Spaß

Erwachsenenbildung kann auch für Menschen mit geistiger Behinderung mehr Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen und Zufriedenheit mit dem eigenen Leben bewirken. Sie kann zuvor Gelerntes erhalten und erweitern, Kreativität entfalten, Hilfe zur Bewältigung des Lebens vermitteln und geistig behinderte Erwachsene dazu befähigen, mit sich selbst und anderen Menschen besser zurechtzukommen.

Die Bildungsfähigkeit aller Menschen mit geistiger Behinderung ist längst anerkannt und in der Praxis bei geistig behinderten Kindern und Jugendlichen, d.h. im Kindergarten- und Schulbereich, berücksichtigt. Nicht so bei geistig behinderten Erwachsenen, denen Bildungsangebote erst in einigen Werkstätten, Wohnstätten und einzelnen Bildungsstätten gemacht werden, auch z.B. in Form von Bildungsurlaub. Bisher ist vielfach in Bezug auf die Zahl der Angebote ein erhebliches Stadt-Land-Gefälle festzustellen.

Die LEBENSHILFE strebt auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene Konzeptionen für ein flächendeckendes Bildungsangebot für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung an, wobei diese Angebote sich stärker als bisher an deren vielfältigen Interessen orientieren sollten. Zunächst ist es u.a. erforderlich, innerhalb der LEBENSHILFE und über sie hinaus ein Bewusstsein für die Notwendigkeit von Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung zu wecken sowie die bisher gemachten Erfahrungen auszutauschen und kritisch zu untersuchen. So kann ein Beitrag zu Normalisierung und Integration geleistet werden.

Für die Trägerschaft kommen außer der Lebenshilfe auch andere Anbieter wie Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, kirchliche Bildungsstätten usw. in Frage. Bildungsangebote sollten auch für Nichtbehinderte und Behinderte gemeinsam geplant werden. Menschen mit geistiger Behinderung sollten in Planung und Vorbereitung von Bildungsmaßnahmen einbezogen sein.

Die LEBENSHILFE wirkt darauf hin, dass eine gesetzliche Regelung für die Finanzierung der Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung geschaffen wird. Sie legt Wert darauf, dass geistig behinderte Menschen in die Bildungsgesetzten mit einbezogen werden. Gesetzliche Regelungen müssen dort geschaffen werden, wo sie bisher unzureichend oder nicht vorhanden sind.

Kreative Ausdrucksformen fördern

Kreatives Gestalten hat im Leben vieler Menschen mit geistiger Behinderung einen großen Stellenwert: Unabhängig vom Sprachvermögen eröffnen sich hier häufig noch zu wenig genutzte Ausdrucks- und Verständigungsmöglichkeiten. Zwar sind geistig behinderte Menschen - wie andere auch - unterschiedlich begabt, doch verfügen viele von ihnen über eine ausgeprägte künstlerische Ausdruckskraft. Ihnen gelingen oft Ergebnisse von erstaunlicher Intensität.

Als Ausdruck der eigenen Persönlichkeit hat kreatives Gestalten seinen Wert in sich. Es fördert Erkennen und Lernen, hilft, Stimmungen, Wünsche oder Meinungen mitzuteilen, Erlebnisse zu verarbeiten, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten und Anerkennung zu erhalten, auch in einer größeren Öffentlichkeit. Mit ihren Werken

bereichern geistig behinderte Menschen Betrachter oder Zuschauer.
- Auch die Chancen, die die Kunsttherapie bietet, verdienen stärkere Beachtung.

Der Bedeutung kreativen Schaffens entspricht bei weitem noch nicht der Platz, der ihm im Alltag geistig behinderter Menschen, besonders im Erwachsenenalter, eingeräumt wird. Auch in diesem Bereich brauchen sie viel Anregung, Übung und sensible Begleitung, am besten von Menschen mit künstlerischer Ausbildung. Die zu schaffenden Rahmenbedingungen - wie die Bereitstellung von Personal, Räumen und Materialien - sollen den geistig behinderten Menschen Wahlmöglichkeiten einräumen, z.B. zwischen verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen wie bildnerischem Gestalten, Musik, Tanz oder Theater, aber auch in der Frage, wann und wie lange sie sich künstlerisch betätigen möchten. Dies betrifft nicht nur Familie, Schule, Wohnen oder Freizeit, sondern auch die Werkstatt für Behinderte, die ihren Mitarbeitern verstärkt kreative Tätigkeiten anbieten sollte.

Freizeit: Entspannung und Anregung

Freizeit erlaubt Entspannung und Erholung von der Arbeit in Schule oder Beruf. Sie ermöglicht es, sich einfach auszuruhen oder in freier Wahl und ohne Leistungsdruck eigenen Interessen nachzugehen, neue Erfahrungen zu sammeln und mit anderen Menschen zusammenzusein. Damit dient sie der Selbstfindung, der kreativen Persönlichkeitsentfaltung und der sozialen Integration. Freizeit steht damit gleichwertig neben Arbeit, Wohnen und Bildung.

Auch in der Freizeit brauchen geistig behinderte Menschen mehr als andere Anregung und Begleitung. Die meisten können dauerhaft auf "gestaltete" Freizeit nicht verzichten. Ziel sollte stets die Nutzung allgemeiner Angebote sein, die verstärkt für geistig behinderte Menschen zugänglich gemacht werden sollten. Sie muss geübt werden, z.B. mit anfänglicher Begleitung zu Veranstaltungen, die allen offenstehen. Maßstab sollte das für den einzelnen erreichbare Maß an Selbstbestimmung auch in der Freizeit sein. Das heißt, dass Programme in erster Linie die Neigungen und Möglichkeiten der Teilnehmer berücksichtigen müssen, selbstverständlich auch die der schwerer Behinderten. Die Planung sollte so weit wie möglich gemeinsam geschehen.

Gerade in der Freizeit bietet es sich an, vieles im privaten oder im größeren Kreis gemeinsam mit Nichtbehinderten zu unternehmen und sich gleichberechtigt mit anderen vielerlei Aktivitäten in der Öffentlichkeit zu beteiligen. Die LEBENSHILFE arbeitet darauf hin, dass Gruppen und Vereine sich für die Gemeinsamkeit mit geistig behinderten Menschen öffnen. Mitglieder und Mitarbeiter der LEBENSHILFE können geistig behinderte Menschen in einen Verein einführen, Möglichkeiten der Einbeziehung diskutieren und dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Zur Freizeitgestaltung geistig behinderter Menschen gehören Urlaubsreisen in kleinen Gruppen, mit der Familie oder auch allein. Freizeiterziehung ist Aufgabe aller Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung. Zur Koordination eines von den Einrichtungen unabhängigen Freizeitprogramms werden gut ausgebildete hauptamtliche und ehrenamtliche Freizeitmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gebraucht, die dafür sorgen, dass Behinderte wie Nichtbehinderte ihre Wünsche einbringen können.

Freizeitgestaltung entspricht menschlichen Grundbedürfnissen und ist wesentlich für ein erfülltes Leben. Die LEBENSHILFE fordert die rechtliche Absicherung der Finanzierung dieser Maßnahmen für Menschen mit geistiger Behinderung, wobei sich die behinderten Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchaus an den Kosten beteiligten können und sollten.

Freude an Spiel und Sport

Freude und Spaß sollen Bewegung, Spiel und Sport für geistig behinderte Kinder und Erwachsene bestimmen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen verbessern sowohl die körperliche Sicherheit und Fitness als auch das Selbstvertrauen und das Zusammenspiel mit anderen Menschen.

Auf Grund ihrer Beeinträchtigung brauchen Menschen mit geistiger Behinderung oftmals Motivation und Anregung zu sportlicher Betätigung, um einen Ausgleich zum Bewegungsmangel im Alltag zu schaffen. Die Übung motorischer Fähigkeiten dient der Körperkoordination und der Orientierung in der Umwelt. Bewegungsspiele in der Gruppe erhöhen die soziale Kompetenz. Wer Techniken und Spielregeln beherrscht, kann leichter bei Unternehmungen mit der Familie, im Kreis von Freunden und Bekannten oder im Verein mitmachen. Als sozial hoch bewertete Freizeitbeschäftigung steigert Sporttreiben das Ansehen geistig behinderter Menschen in ihrem Umfeld und in der Öffentlichkeit. Es ist anzustreben, dass örtlich Sportvereine sie als Mitglieder aufnehmen.

Sowohl in den Einrichtungen für geistig behinderte Menschen als auch in der Freizeit müssen die Angebote an Sport, Spiel und Bewegung möglichst breit angelegt werden. Sie sollten so gestaltet sein, dass jeder unter Berücksichtigung seiner individuellen Stärken und Schwächen eine Chance zur Teilnahme und zum Erfolg hat. Für sportlich besonders Interessierte kommen auch Wettkämpfe in Frage, bei denen Ausdauer, Fairness, Mut und der Umgang mit Sieg und Niederlage wichtig sind.

Nicht ohne Not ins Krankenhaus

Geistig behinderte Menschen brauchen vielfältige Hilfen, ihre Behinderung ist aber keine Krankheit und somit kein Grund für eine

stationäre Behandlung. Trotzdem leben immer noch Tausende geistig behinderter Menschen ohne akute Erkrankung in psychiatrischen Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten - oft seit Jahrzehnten.

Dies ist auch historisch bedingt: Geistige Behinderung wurde früher als hirnorganisches Kranksein aufgefasst. Außerdem gab es damals kaum Einrichtungen, die eine angemessene Betreuung und Förderung ermöglicht hätten, und sie reichen auch heute noch nicht aus. Mehr als bisher will die LEBENSHILFE zu ihrer Verantwortung auch für diese Menschen stehen und ihnen praktische Hilfe anbieten. Unter Aufbietung aller Kräfte muss ihnen der Übergang in Einrichtungen der Behindertenhilfe ermöglicht werden.

Die LEBENSHILFE fordert, dass keine neuen Daueraufnahmen erfolgen. Sollte eine stationäre Behandlung im Falle akuter psychiatrischer Erkrankung unumgänglich sein, ist es notwendig, auf eine baldige Wiedereingliederung in das Elternhaus, in Kindertagesstätten, in Schulen, Werkstätten oder Wohnstätten hinzuwirken. Damit dies gelingt und bestehende menschliche Beziehungen aufrechterhalten werden können, müssen kontinuierliche und verantwortliche Beratung, fachpsychiatrische Behandlung und Begleitung wohnortnah erfolgen, z.B. in jedem psychiatrischen Krankenhaus, in Fachabteilungen der Allgemeinkrankenhäuser oder in ambulanten Praxen. Die Familien brauchen entlastende und stützende Maßnahmen. Krisenintervention muss zu Hause und in den Einrichtungen möglich sein. Je enger die Zusammenarbeit zwischen deren Personal, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen der Behindertenhilfe und den Angehörigen ist, um so eher lassen sich Schwierigkeiten bereits im Vorfeld auffangen.

Die LEBENSHILFE fordert die Qualifizierung, Fortbildung und Supervision der Fachkräfte, die in psychiatrischen Kliniken bzw. Fachabteilungen der Allgemeinkrankenhäuser mit geistig behinderten Menschen arbeiten.

Den geistig behinderten Menschen, die jetzt noch in psychiatrischen Krankenhäusern leben, ist der Übergang in die Einrichtungen der Behindertenhilfe durch eine stufenweise Einführung in neue Lebensräume zu erleichtern. Wegen ihrer besonderen Schwierigkeiten brauchen sie mehr finanzielle Mittel und vor allem mehr Betreuungspersonal. Dies gilt sowohl für die Krankenhäuser, in denen die geistig behinderten Menschen auf den Wechsel unter möglichst günstigen Bedingungen vorbereitet werden sollen, als auch für die aufnehmenden Einrichtungen, die für die Begleitung nach dem Umzug Verantwortung tragen.

Auch in allen übrigen Krankenhäusern sind die sachlichen Voraussetzungen und Kenntnisse über geistige Behinderung so zu verbessern, dass geistig behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Patienten selbstverständliche Aufnahme finden, das Kranken-

hauspersonal im Umgang mit ihnen ihre Persönlichkeit respektieren kann und sie insgesamt eine angemessene Behandlung erfahren.

Glauben erlebbar machen

In jedem von uns gibt es eine tiefe Sehnsucht nach dem letzten Sinn des Lebens, nach dem Wohin und Woher. Viele Menschen, seien sie behindert oder nicht, finden Antwort in ihrer Religion. Wer geistig behinderte Menschen zur Religion hinführen möchte, muss den Glauben erlebbar machen.

Dazu brauchen geistig behinderte Menschen neben für sie verständlichen Symbolen vor allem aus dem Glauben lebende Bezugspersonen. Für diese sollten Hilfen angeboten werden, z.B.:

- Religiöse Fortbildungen
- Glaubensgespräche
- Unterstützung durch Träger und Leiter von Einrichtungen
- Enger Kontakt zur Kirchengemeinde und ihren Mitarbeitern.

Alt werden in Würde

Wie geistig behinderte Menschen ihr Altern erleben, hängt weitgehend ab von ihrer bisherigen Lebensgeschichte, dem Selbstbild, das sie für sich entwickeln konnten, und ihren sozialen Beziehungen vor allem zu ihrer Familie. Die Problematik des dritten Lebensabschnitts kann durch die geistige Behinderung verstärkt werden. Weil geistig behinderte Menschen fast nie die Möglichkeit haben, eine eigene Familie zu gründen, bleiben die Eltern die wichtigsten Bezugspersonen. Deren Tod bedeutet deshalb einen umso tieferen Einschnitt. Im Vergleich zu anderen übernehmen geistig behinderte Menschen auch über die Familie hinaus weniger Rollen, zum Beispiel im Beruf oder im Vereinsleben. Der Gefahr der Isolierung, die sich daraus ergibt, muss entgegengewirkt werden.

Geistig behinderte Menschen haben das Recht, ihr Alter nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Die LEBENSHILFE hat die Pflicht, entsprechende Angebote vorzuhalten oder notwendige Hilfen zu vermitteln. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse und Anliegen alter geistig behinderten Menschen in den Bereichen Wohnen, Werkstatt, Freizeit, Familienentlastende Dienste etc. und die damit verbundenen Hilfestellungen durch die Lebenshilfe vorausplanend zu berücksichtigen.

Älteren Menschen fällt es im allgemeinen schwer, weiter ganztags berufstätig zu sein. In der Werkstatt für Behinderte sollten auf Wunsch flexible Regelungen angeboten werden, wenn ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur noch stundenweise oder unter geringeren Leistungsanforderungen tätig sein möchten. Solche individuellen Absprachen verhindern die Vereinsamung und machen eine starre Altersgrenze überflüssig. Zusätzlich müssen gemeinde-nahe Angebote auch für alte geistig behinderte Menschen offen sein.

Wer aus dem Arbeitsleben ausscheidet, darf nicht zu einem Umzug gezwungen werden. Altersheime sind in der Regel nicht für die Betreuung alter geistig behinderter Menschen eingerichtet. Wenn der Behinderte dies wünscht, sollte ihm sein Zuhause mit allen gewachsenen sozialen Beziehungen erhalten bleiben.

Im Wohnstättenverbund können auch eigene Wohngruppen für die besonderen Bedürfnisse alter geistig behinderter Menschen geplant und eingerichtet werden, wenn diese z.B. größeren Wert auf Zurückgezogenheit oder die gemeinsame Gestaltung des Tagesablaufs legen. Die personelle Ausstattung muss sich nach dem individuellen Betreuungs- und Pflegeaufwand richten und bei Bedarf auch eine Anwesenheit rund um die Uhr sicherstellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten mit besonderer Einfühlsamkeit auf die Situation alter Menschen eingehen.

Selbstbestimmung auch im Alter ist anzustreben. Die Übernahme häuslicher Aufgaben und vielfältige Kontakt- und Kommunikationsangebote sollen neue Erfahrungen ermöglichen und den Alltag abwechslungsreich und sinnvoll gestalten. Andererseits nimmt im Alter das Bedürfnis nach Beschaulichkeit, Ruhe, Erinnerung und Aufarbeiten des bisherigen Lebens zu. Dazu gehören Gespräche über den Tod von Angehörigen oder Bekannten und die Erwartung des eigenen Sterbens. Wenn das Leben zu Ende geht, soll der geistig behinderte Mensch begleitet werden und eine vertraute Personen an seiner Seite wissen.

Insgesamt müssen Konzeption und Wirklichkeit des Wohnens Eltern die Sicherheit geben, dass auch nach ihrem Tod ihre Töchter und Söhne dort in Würde alt werden und sterben können.

Lebenshilfe - Herausforderung und Aufgabe

Das Grundsatzprogramm vor Ort mit Leben zu erfüllen, ist angesichts der vielen Forderungen und Ansprüche an die LEBENSHILFE eine keineswegs immer leichte Aufgabe. Bei aller Arbeit, die zu leisten ist, wollen wir uns bewusst bleiben: Zu einem lebendigen Verein gehören Begeisterung für die Aufgabe, Engagement und Einsatz, aber auch Wärme und menschliche Begegnung.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, einander zu verstehen und zu helfen, Trauer und Freude gemeinsam zu erleben, Erfolge zu feiern.

Damit für diesen Aspekt des Vereinslebens genügend Raum bleibt, müssen Überlastungen vermieden werden. Sinnvolles Verteilen der Aufgaben auf mehrere Schultern kann dazu beitragen, die Mitwirkung zu fördern und die Vielfalt im Verein zu stärken. Ziel ist mehr Gemeinsamkeit, bei der alle ihren Platz finden, behinderte und nichtbehinderte Menschen, alte und junge, diskutierfreudige und zurückgezogene, nachdenkliche und tatkräftige...

Lebendigkeit im Verein hat auch etwas mit Bewegung zu tun, mit Fortschreiten und Sich-Öffnen für neue Menschen, neue Arten zu denken und zu leben. Die LEBENSHILFE wird erreicht von Veränderungen in ihrem Umfeld, von Rahmenbedingungen und Wertesystemen. Im Laufe der Zeit verändern sich auch Lebenssituationen und Wünsche geistig behinderter Menschen und ihrer Angehörigen und damit deren Anliegen an die LEBENSHILFE. Das bedeutet, dass jede örtliche Vereinigung, jeder Landesverband und die Bundesvereinigung sich Schritt für Schritt mitentwickeln müssen. Wir wollen unsere Vereinigung aktiv gestalten, bewusst und zielgerichtet.

Die LEBENSHILFE ist auf einem langen Weg. Sie muss lebendig sein, um ihre unverzichtbare Aufgabe als Vereinigung von Betroffenen weiterhin leisten zu können. Wie wir die Zukunft meistern, hängt von unserer Aufarbeitung der Vergangenheit und von unserer Bereitschaft zu Veränderung und Entwicklung ab.